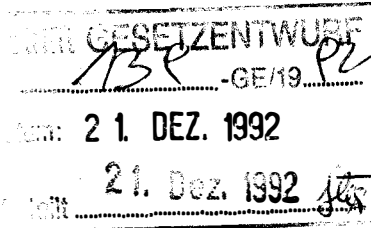


Österreichischer  
Berufsverband  
Diplomierter  
SozialarbeiterInnen

Mitglied der International Federation of Social Workers

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien



1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/14, Telefon 0222/587 46 56

Wien, 1992 12 15

*H. J. J. J.*

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird.

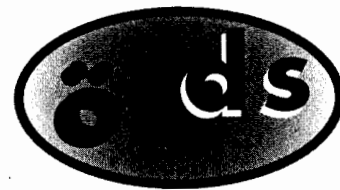
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir gestatten uns, Ihnen in der Anlage die an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter GZ 21.601/7-II/A/5/92 gerichtete Stellungnahme des österreichischen Berufsverbandes Diplomierter SozialarbeiterInnen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
ÖBDS-Österr. Berufsverband  
Dipl. SozialarbeiterInnen  
1060 Wien, Mariahilferstr. 81/1/14  
Tel.: (0222) 587 46 56  
Für den Bundesvorstand  
Georg Dimitz

Beilagen erw.!



Österreichischer  
Berufsverband  
Diplomierter  
SozialarbeiterInnen

Mitglied der International Federation of Social Workers

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/14, Telefon 0222/587 46 56

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, 1992 12 15

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird.  
GZ. 21.601/7-II/A/5/92

Der ÖBDS hat bereits in seinen diesbezüglichen Stellungnahmen vom 10.10.1990 und vom 12.10.1992 vehement auf die seiner Ansicht nach zwingende Verankerung der Berufsgruppe der Diplomierten Sozialarbeiter im Bundeskrankenanstaltengesetz hingewiesen.

Einerseits sind und waren Sozialarbeiter bis jetzt die einzige Berufsgruppe, die die Betreuung der Patienten von Krankenanstalten im psychosozialen Bereich wahrgenommen haben, andererseits kommt - im Zuge der Umgestaltungen im sozialmedizinischen Bereich - der Schnittstelle zwischen dem Krankenhaus und den betreuenden Stellen im extramuralen Bereich immer größere Bedeutung zu. Diese sozialpolitische Entwicklung bringt (und dies zeigt sich auch in der Praxis - siehe Gründung der MA 47 in Wien) einen verstärkten Einsatz von Sozialarbeit in diesen Bereichen.

Da Sozialarbeiter im Spannungsfeld zwischen den Interessenträgern von Krankenanstalten und den vorhandenen und auszubauenden Ressourcen im extramuralen Bereich in erster Linie die Interessen der Patienten wahrzunehmen haben, ist jedoch auf eine weitgehende Unabhängigkeit dieser Berufsgruppe gegenüber der Krankenhausführung zu achten.

Wir schlagen daher folgenden Wortlaut als Grundlage vor:

- 1) Die Träger sind verpflichtet, nach Maßgabe des Anstaltszweckes und Leistungsangebotes, die sozialarbeiterische Betreuung, für die in Anstaltspflege aufgenommenen Personen, durch Einrichtung einer entsprechenden Dienststelle sicherzustellen, wobei dieser Dienststelle eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit gegenüber der Krankenhausführung einzuräumen ist.
- 2) Im Rahmen dieser Dienststelle sind geeignete, zur Führung der Berufsbezeichnung "Diplomierter Sozialarbeiter" oder "Diplomierete Sozialarbeiterin" berechnete Personen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Diese sind der Landesregierung bekanntzugeben.

- Seite 2 -

- Seite 2 -

Zusätzlich möchten wir nochmals folgende Punkte unserer letzten Stellungnahme in Erinnerung rufen:

zu § 6 (3) 7 ... psychologische oder seelsorgerische Betreuung

Psychologische Betreuung einerseits, seelsorgerische Betreuung andererseits sind nicht austauschbar; - beides - und darüberhinaus auch die sozialarbeiterische Betreuung - müßte auf Wunsch der pflegebedürftigen Person gewährleistet sein.

zu 11e (2) ... Supervision

SozialarbeiterInnen, die im Gesundheitsbereich arbeiten und über eine abgeschlossene Supervisorenausbildung verfügen, sind bestens geeignet, Supervision zu geben und sollten in diesem Paragraphen taxativ angeführt sein.

ad §§ 8c. und 8d ... Prüfungskommissionen

Zwar sind Psychologen und Seelsorger (auch hier fehlen die Sozialarbeiter in der Aufzählung) für die Kommission zur Überprüfung von Arzneimitteln und medizinischen Geräten vorgesehen, nicht aber für die Kommission zur Prüfung der erbrachten Leistungen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

ÖBDS-Österr. Berufsverband  
Dipl. Sozialarbeiterinnen  
1060 Wien, Mariahilfer Str. 64/1/14  
Tel. (0222) 587 46 56  
Für den Bundesvorstand  
Georg Dimitz

Verantwortlich für  
den Inhalt:  
DSA Heimo Wilfan  
Vorsitzender/WBDS